

beschäftigen sich mehrfach mit den Anfängen des päpstlichen Kanzleiwesens, auf die durch den Vergleich mit den Kanzleiverhältnissen an den Kaiserhöfen in Rom und Byzanz Licht geworfen wird; den Nachrichten des *Liber pontificalis* über die Entstehung des römischen Notariats wird widersprochen. H. Bl.

272. Dem schon von Teige (vgl. N. A. XXII, 594 n. 179) besprochenen cod. Vat. lat. 2661 entnimmt L. Wahrung (Archiv f. kath. Kirchenrecht LXXIX, 3 ff.) ohne Beziehung auf jenen Aufsatz die *consuetudines curiae Romanae*, von denen T. nur die unmittelbar als '*consuetudines cancellariae*' bezeichneten gedruckt hatte, die aber auch sonst u. a. über die geschäftliche Behandlung der Privilegien unterrichten. Ihre Abfassung setzt W. Ende 1245 oder Anfang 1246, ohne so bestimmt wie T. gerade Bonaguida von Arezzo als ihren Verfasser zu nennen. H. Bl.

273. In den *Introitus et exitus* der päpstlichen Camera fand Ph. Lauer (*Mélanges d'archéologie et d'histoire* XIX, 3 ff.) unter Mai 1285 die älteste Rechnung, die den Lateran betrifft. H. Bl.

274. In einem Aufsatz über päpstliche Darlehensschulden des 13. Jh., der die Bedeutung des Geld- und Creditwesens für die Politik der päpstlichen Curie erkennen lässt, macht A. Gottlob (*Histor. Jahrb.* XX, 665 ff.) darauf aufmerksam, dass bisher weder eine Formel für päpstliche Schuldurkunden noch ein päpstlicher Schuldbrief des 13. Jh. zu Tage gekommen ist. H. Bl.

275. Im Besitze der Cathedrale von Sens haben sich drei Fragmente eines Pergaments gefunden, auf dem in karolingischer Minuskel des IX./X. Jh. eine Mundeburds-Urkunde Chlodwigs II. für die Kirche von Ferrières aus der Zeit vom Januar 639 bis September 642 eingetragen war; wie zwei andere DD. des Königs (*Mon. Germ. Dipl. Merov.* I, 19 n. 18. 178 n. 61 [spur.]) trägt auch dieses die Unterschrift seiner Mutter Nanthilde. M. Prou hat die Bruchstücke mit einem dem Separatabdruck beiliegenden guten Facsimile der beiden grösseren in *Le Moyen âge* 2. sér. III, 469 ff. herausgegeben; in Zeile 5 ist '*ccidius*' keineswegs Fehler des sorgfältigen Copisten für '*archidiaconus*', sondern das Ueberbleibsel von [*nec praesens nec su]ccidius*'. H. Bl.